

ZUSAMMENFASSUNG

41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016)

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Hinsichtlich der Wahlen war das Berichtsjahr 2016 von insgesamt drei Wahlgängen der Bundespräsidentenwahl geprägt. Landtagswahlen fanden im Berichtsjahr hingegen keine statt; die nächsten sind erst für das Jahr 2018 in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol geplant. Auf Europäischer Ebene waren vor allem der „Brexit“ und – zum Teil auch mit bundesstaatlichem/regionalem Bezug – das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) beherrschende Themen. Was Reformbestrebungen des österreichischen Bundesstaates betrifft, ist aus föderalistischer Sicht die Gründung einer neuen Bund-Länder-Arbeitsgruppe besonders hervorzuheben. Diese steckte sich ehrgeizige Ziele, die letztendlich zu einer umfassenden Bundesstaatsreform führen sollen. Ein Bericht der Arbeitsgruppe wurde für das erste Quartal 2017 angekündigt. Aus medialer Sicht hatte die Gründung zur Folge, dass wieder vermehrt über das Thema Bundesstaatsreform diskutiert wurde. Ein mit Ende des Berichtsjahres neu aufgekommenes Thema war außerdem jenes der Dezentralisierung von Dienststellen des Bundes als eine von mehreren Maßnahmen zur Stärkung ländlicher Regionen.

Kapitel B. Entwicklung auf Bundesebene

Auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene stellen die Verschärfung der Bestimmungen zur Wählbarkeit und die Verknüpfung des Amtsverlustes mit dem Verlust der Wählbarkeit (BGBl I 41/2016) einen aus bundesstaatlicher Sicht – wenngleich geringfügigen – neuerlichen Eingriff in die Verfassungs-autonomie der Länder dar. Schließlich gelten die Bestimmungen zur Wählbarkeit auf Bundesebene als Mindeststandards für die Mitglieder der Landtage (vgl Art 95 Abs 2 B-VG) und in weiterer Folge auch für die Mitglieder des Bundesrates (Art 35 Abs 2 B-VG). Zudem findet nunmehr das neu geschaffene Amtsaberkennungsverfahren für die obersten Vollzugsorgane auf Bundesebene auch auf die obersten Organe der Vollziehung auf Landesebene Anwendung (Art 141 Abs 1 B-VG).

Kapitel C. Entwicklung auf Landesebene

Im Berichtsjahr wurde auch das Landesverfassungsrecht vielfach novelliert. Inhaltlich umfassten die Änderungen im Wesentlichen die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, Instrumente der partizipativen Demokratie sowie das Gemeinderecht. Ebenso kam es im Bereich der einfachen Landesgesetzgebung zu einigen Änderungen. Probleme hinsichtlich der Umsetzung grundsatzgesetzlicher Vorgaben sind unter anderem im Zusammenhang mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (BGBl I 2016/56) entstanden. Dabei hat sich gezeigt, dass Grundsatzgesetze regelmäßig nicht derart zeitgerecht erlassen werden, um eine termingerechte Herbeiführung der korrespondierenden ausführungsgesetzlichen Bestimmungen der Länder zu ermöglichen. Hervorzuheben ist

weitere, dass im Bereich der Länder zahlreiche Initiativen auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform (fort-)gesetzt wurden. Vor allem der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wurde dabei besonderes Augenmerk geschenkt.

Kapitel D. Entwicklung auf Gemeindeebene

Änderungen gab es außerdem im Gemeinderecht. So wurde in der Burgenländischen Gemeindewahlordnung 1992 analog zur Landtagswahlordnung 1995 ein sogenannter „Zweiter Wahltag“ eingeführt. Bei Gemeinderatswahlen besteht nunmehr die Möglichkeit zur Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde auch am neunten Tag vor dem eigentlichen Wahltag.

Der 66. Städtetag und der 63. Gemeindetag standen ganz im Zeichen des Finanzausgleichs.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Der für die Jahre 2017 bis 2021 beschlossene Finanzausgleich steht auch im Zentrum des Kapitels E. zum finanziellen Föderalismus. Das Paktum über den Finanzausgleich, das die politische Vereinbarung über die Ausgestaltung des Finanzausgleichsgesetzes bildet, brachte zwar nicht die im Vorfeld angekündigten und erhofften Neuerungen, wurde aber immerhin unter dem Motto „Einstieg zum Umstieg“ abgeschlossen. Diesem Motto kommt insofern Gültigkeit zu, als im Paktum erste Versuche in Richtung einer stärkeren Aufgabenorientierung (Pilotprojekt im Bereich der Elementarbildung) sowie einer Abgabenautonomie (Wohnbauförderungsbeitrag) vorgesehen sind. Ein eigener Abschnitt des Paktums ist außerdem der Bundesstaatsreform gewidmet. Diese soll insbesondere eine Reform der Kompetenzverteilung im Sinne einer Entflechtung von Kompetenzfeldern umfassen, was sich wiederum positiv auf eine stärkere Aufgabenorientierung des Finanzausgleichs auswirken würde.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2016 erneut untermauert. Eine umfassende Auflistung verschiedenster nationaler und internationaler Kooperationen ist in Kapitel F. zu finden.

Was staatsrechtliche Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG betrifft, ist hervorzuheben, dass vor dem Hintergrund der Verhandlungen über den Finanzausgleich einige Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (neu) verhandelt und zum Teil auch unterfertigt wurden. Generell fällt auf, dass seit dem Jahr 1990 die Anzahl von Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern merklich zugenommen hat.

In Bezug auf die Begutachtung von Entwürfen zu Bundesgesetzen wird von Seiten der Länder regelmäßig die knappe Fristsetzung sowie unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen geplanter Vorhaben bemängelt.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2016 ergingen wieder zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs, Europäischen Gerichtshofs, Verwaltungsgerichtshofs sowie der Landesverwaltungsgerichte, die von bundesstaatlicher Relevanz waren. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die kompetenzrechtlichen Ausführungen des VfGH zu den Bestimmungen über die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im Parteiengesetz 2012, wonach die Kompetenz zur Regelung dieser Bestimmungen jenem Gesetzgeber zukommt, der für die Regelung des jeweiligen Wahlrechts zuständig ist. Den Ländern obliegt es daher, landesgesetzlich eigene Beschränkungen von Wahlkampfkosten zu erlassen.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Zahlreiche Publikationen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen wurden im Berichtsjahr vom Institut für Föderalismus veröffentlicht bzw organisiert. Zudem gab es im Herbst des Berichtsjahres einen Wechsel des Institutsassistenten: Dr. *Niklas Sonntag*, der von 2011 bis 2016 am Institut beschäftigt war, wurde von Dr. *Christoph Schramek* als Institutsassistent abgelöst.